



eew

Positionspapier

Zum Einbezug der thermischen Abfallverwertung in den nationalen Brennstoffemissionshandel

Seit dem 1. Januar 2024 fällt die thermische Abfallverwertung unter die Regelungen des nationalen Brennstoffemissionshandels. Diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers hat erhebliche Auswirkungen auf die Abfallentsorgung von privaten Haushalten und Gewerbebetrieben. Unvermeidbare und nicht-recycelbare Restabfälle, die thermisch verwertet werden müssen, wurden mit einem CO2-Preis von 45 Euro pro Tonne fossilem CO2 belegt. Je nach Zusammensetzung des Abfalls ergibt sich aktuell pro Tonne Abfall eine Mehrbelastung von 18 bis 46 Euro.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass sich die politischen Vorgaben innerhalb kürzester Zeit ändern können. Sollten die politischen Entscheidungsträger die Preise kurzfristig noch höher ansetzen, können sich die wirtschaftlichen Auswirkungen auf private Haushalte, Industrie und Gewerbe noch einmal verschärfen. Die derzeitige Bepreisung des im Abfall enthaltenen fossilen CO2 stellt bereits eine erhebliche Belastung dar. Betreiber thermischer Abfallverwertungsanlagen müssen die zusätzlichen Kosten für den Erwerb von CO2-Zertifikaten über die Entsorger an die Abfallerzeuger wie Unternehmen und private Haushalte weiterreichen.

Ziel der Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung in das Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist es, einen Anreiz zur Minderung der fossilen CO2-Emissionen im Bereich der Abfallwirtschaft zu schaffen. In der jetzigen Form verfehlt das BEHG allerdings seine Zielsetzung. Eine Lenkungswirkung findet nicht statt. Abfallerzeuger haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung ihrer unvermeidbaren Abfälle oder das Produktdesign und damit die Recyclingfähigkeit. Die thermische Verwertung ist die gesetzlich vorgeschriebene, sicherste und umweltschonendste Entsorgungsoption für Restabfälle. Auch hier kann und soll der Abfallerzeuger nicht ausweichen.

Die CO2-Bepreisung des Abfalls und damit die Verteuerung der thermischen Verwertung erhöht jedoch die wirtschaftlichen Anreize, Abfälle ins Ausland zu exportieren oder illegal in der Natur zu entsorgen. Gesetzliche Instrumente zur direkten Weiterreichung der CO2-Preise sind nicht vorhanden. Infolgedessen weigern sich bereits einzelne Kunden, die zusätzlichen Kosten für die thermische Abfallverwertung zu übernehmen. Der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen wird dadurch immer schwieriger und die Lenkungswirkung läuft gänzlich ins Leere.

Um den gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag einer sicheren und energetisch sinnvollen Verwertung von Restabfällen wirtschaftlich zu gewährleisten, braucht es ein im BEHG gesetzlich verankertes Instrument, um die CO2-Preise für Abfall zumindest verursachergerecht weiterreichen zu können.

Daher fordern wir den Bundesgesetzgeber auf, ein spezielles Instrument zur rechtssicheren Weitergabe der Kosten für die fossilen CO2-Anteile im Abfall an die Kommunen und Inverkehrbringer im BEHG zu schaffen. Dabei sollte der Wille des Gesetzgebers zur Weiterreichung der CO2-Emissionspreise an die Verursacher für den Sonderfall der thermischen Abfallverwertung deutlich erkennbar sein.